

Aus der Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 19.10.2015

- **Genehmigung der Niederschrift**
- **Bauanträge**

-Soweit nicht anders vermerkt, erfolgten die Beschlüsse einstimmig-

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der vergangenen öffentlichen Grundstücks- und Bauausschusssitzung vom 19.10.2015 wird genehmigt.

Bauanträge

Errichten eines Carports, Neudorfer Str. 39, Gemarkung Neubessingen, Fl.Nr. 94

Beantragt wird die Errichtung eines Carports (9,05 m x 5,30 m x 3,60 m) mit einem Pultdach (DN 4°). Das Vorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich). Der Carport wird an der Grenze zum Nachbarn Fl.Nr. 95/1 und bis zur Gehsteighinterkante und zur Straße hin offen errichtet. Aufgrund der bereits vorhandenen Grenzbebauung (Nebengebäude) zum Nachbarn der Fl.Nr. 95/1 wird die erlaubte verfahrensfreie Grenzbebauung von 9 m je Grundstücksgrenze und 15 m Gesamtlänge überschritten, somit ist es ein genehmigungspflichtiger Bauantrag.

Die Erschließung ist gesichert. Die Nachbarunterschriften liegen alle vor.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Wohnhauserweiterung mit Balkonanbau, Farbgrubenstr. 10, Gemarkung Büchold, Fl.Nr. 3243/22

Beantragt wird die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses mit Anbau eines Balkons. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Kreuzweg, 3. Änderung vom 23.07.1993“ und widerspricht dessen Festsetzungen. Daher ist über eine Befreiung von den Bebauungsplan-Festsetzungen zu entscheiden:

Das bestehende Wohnhaus mit einem Satteldach soll auf der Südseite des Daches durch einen Dachgeschossanbau erweitert werden. Im Rahmen dieser Maßnahme erfolgt auf der Westseite des Wohnhauses ein Balkonanbau. Die Erweiterung des Dachgeschosses soll mit einem Flachdach DN 0°, anstatt dem im Bebauungsplan festgesetzten Satteldach mit einer Dachneigung von 28° - 38° ausgeführt werden. Der gewünschte Balkon an der Westseite des Wohnhauses überschreitet die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze um 1,50 m.

Die Erschließung ist gesichert. Die Nachbarunterschriften liegen alle vor.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Kreuzweg, 3. Änderung vom 23.07.1993“. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für folgende Änderung zugestimmt:

- Dachform (Flachdach)
- Dachneigung (0° Anbau)
- Baugrenze (Balkon)

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.